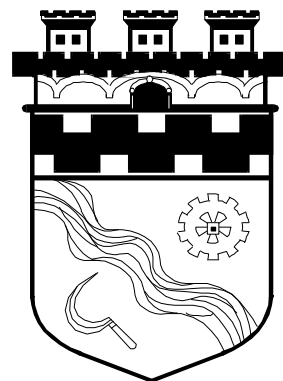


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	15
Datum:	18.09.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
----------	-------------

- | | |
|----|---|
| 1. | Wahlbekanntmachung |
| 2. | Bekanntmachung der Jahresrechnung 1997 der Stadt Hilden |
| 3. | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;
hier: U 36 / B 4 und U 4/ B 1 (An der Gabelung 2,9,11) |
| 4. | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;
hier: U 4 / B 12 (Verkehrsfläche, Walder Straße) |

1. Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 1998 findet die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hilden ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.1998 bis 05.09.1998 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/ der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathausgebäude, Am Rathaus 1, 40721 Hilden zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/ er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jede/r Wählerin/ Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jede/r Wählerin/ Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung haben, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/ Der Wählerin/ Wähler gibt ihre/ seine Erststimme in der Weise ab, daß sie/ er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und ihre/ seine Zweitstimme in der Weise, daß sie/ er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf

andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen/ Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/ sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, den 17.09.1998

Stadt Hilden
Der Stadtdirektor
Dr. Göbel

2. Bekanntmachung der Jahresrechnung 1997 der Stadt Hilden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 09.09.1998 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die gemäß § 93 Abs. 2 GO NW vom Kämmerer auf- und vom Stadtdirektor festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1997 ist vom Rechnungsprüfungsausschuß gemäß § 101 Abs. 1 GO NW am 17.08.1998 geprüft und das Ergebnis im Schlußbericht nach § 101 Abs. 3 GO NW vom gleichen Tage festgehalten worden.

Die Jahresrechnung 1997 wird hiermit beschlossen.

Sie wies folgendes Abschlußergebnis aus:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt
194.108.090,41 DM

Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt
..... 29.750.047,77 DM

Summe Soll-Einnahmen
..... 223.858.138,18 DM

Neue Haushaltseinnahmereste 4.000.000,00 DM

Abgang alter Haushaltseinnahmereste 1.860.000,00 DM

Abgang alter Kasseneinnahmereste ... - 5.333,28 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 226.003.471,46 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt 193.734.059,95 DM

Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt 22.120.352,02 DM

(darin enthalten Überschuß nach § 41

Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 3.686.029,55 DM)

Summe Soll-Ausgaben 215.854.411,97 DM

Neue Haushaltsausgabereste :

Verwaltungshaushalt 403.440,00 DM

Vermögenshaushalt 11.291.315,16 DM

.....

..... 11.694.755,16 DM

Abgang alter Haushaltsausgabereste:

Verwaltungshaushalt 4.236,54 DM

Vermögenshaushalt 1.541.459,13 DM

.....

..... 1.545.695,67 DM

Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM

Summe bereinigte Soll-Ausgaben . 226.003.471,46 DM

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-

Einnahmen ./ bereinigte Soll-Ausgaben

(Fehlbetrag) 0,00 DM

2. Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von dem vom Rechnungsprüfungsausschuß gem. § 101 Abs. 3 GO NW erstatteten Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1997. Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Stadtdirektor nach § 94 Abs. 1 GO NW für die Haushaltswirtschaft 1997 Entlastung zu erteilen.

Die Jahresrechnung liegt gem. § 94 Abs. 2 GO NW

im Verwaltungsgebäude,
Am Rathaus 1, Zimmer 239,

zur Einsichtnahme an folgenden Tagen öffentlich aus:

24. 09. bis 02. 10. 1998

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montags, Mittwochs und Freitags:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

außerdem

Montags und Mittwochs: von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstags und Donnerstags:

von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband des Schlußberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1997 vom 17.08.1998.

Hilden, den 15.09.1998
Dr. Göbel
Stadtdirektor

**3. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;
hier: U 36 / B 4 und U 4/ B 1 (An der Gabelung 2,9,11)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 1.9.1998 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 59, Flurstücke 51, 69
(An der Gabelung 9, 11) sowie

Flur 59, Flurstücke 876 und 929
(An der Gabelung 2)
U 36 / B 4 und U 4/ B 1

ist am 8.9.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 10.9.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**4. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden;
hier: U 4 / B 12 (Verkehrsfläche, Walder Straße)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 1.9.1998 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden,

Flur 59, Flurstück 94
(Verkehrsfläche, Walder Straße)
U 4 / B 12

ist am 8.9.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 10.9.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann